

AMENDMENT FORM

Suggestion for amendment of Article 10:

By Mr Joschka Fischer

Status : - Member

Artikel 10: [Personenkontrolle an den Grenzen]

- (1) Die Union entwickelt eine Politik, mit der
- sichergestellt werden soll, dass Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit beim Überschreiten der Binnengrenzen vorbehaltlich der in den Gesetzen und Rahmengesetzen der Union vorgesehenen Beschränkungen nicht kontrolliert werden;
 - sichergestellt werden soll, dass Personen beim Überschreiten der Außengrenzen kontrolliert und diese Grenzen effizient überwacht werden;
 - eine Europäische Grenzpolizei bis [] aufgebaut wird. Diese begleitet, unterstützt und bewertet die nationalen Grenzschutzorganisationen, die weiterhin für die Ausführung der Grenzkontrolle und Grenzüberwachung zuständig bleiben~~allmählich ein gemeinsames System der integrierten Abwicklung der Personenkontrollen an den Außengrenzen eingeführt werden soll.~~
- (2) Zu diesem Zweck erlassen das Europäische Parlament und der Rat nach dem Gesetzgebungsverfahren Gesetze oder Rahmengesetze, die folgende Bereiche betreffen:
- Die Voraussetzungen für die Einreise von Drittstaatsangehörigen zum Zwecke eines kurzfristigen Aufenthalts, einschließlich der Visumpflicht und der Befreiung von dieser Pflicht, die Regeln, Verfahren und Voraussetzungen für die Ausstellung von Dokumenten, die zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigen, sowie die einheitliche Gestaltung dieser Dokumente;
 - die Kontrollen, denen Personen beim Überschreiten der Außengrenzen unterzogen werden dürfen;

- die Voraussetzungen, unter denen sich Drittstaatsangehörige innerhalb der Union während eines kurzen Zeitraums frei bewegen können;
- alle Maßnahmen, die für die allmähliche Einführung einer Europäischen Grenzpolizei und eines gemeinsamen Systems der integrierten Abwicklung der Personenkontrollen an den Außengrenzen erforderlich sind;
- die Abschaffung der Kontrolle von Personen gleich welcher Staatsangehörigkeit beim Überschreiten der Binnengrenzen.

Explanation:

Absatz 1, erster Anstrich:

Eine dem Art. 2 (2) SDÜ (vorübergehende Wiedereinführung der Binnengrenzkontrollen) entsprechende Ausnahme ist auch künftig vorzusehen.

Absatz 1, dritter Anstrich, Absatz 2, vierter Anstrich:

Unter integriertem Grenzschutz wird lediglich eine engere Zusammenarbeit der nationalen Grenzschutzbehörden verstanden. Es ist im Bereich des Schutzes der EU-Außengrenzen aber erforderlich, dass über die weiter für den Schutz der Außengrenzen verantwortlichen nationalen Grenzschutzbehörden ein Europäisches Gremium gesetzt wird, das einen hohen und einheitlichen Grenzsicherheitsstandart sicherstellt. Gleichzeitig sollte hierfür ein Zieldatum festgesetzt werden.